



Fallbearbeitung Privatrecht III FS 2025

«Memento Mori»

Sie sind Notar_in im Kanton Zürich. Eines Tages wendet sich die Familie Vuillemin mit einem komplexen Anliegen an Sie. Dem Gespräch mit den Familienmitgliedern entnehmen Sie die nachfolgenden Informationen:

Daniel Vuillemin (D), 55 Jahre alt, ist seit über 25 Jahren mit der gleichaltrigen Giuliana Vuillemin (G) verheiratet. Beide Ehegatten haben keine nennenswerten Schulden. Sie leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Das Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder: den 18-jährigen Johannes (J), der kurz vor seinem Maturabschluss steht, und die 16-jährige Elisabeth (E), die die Sekundarschule besucht. Sämtliche Familienmitglieder pflegen ein sehr inniges und vertrauensbasiertes Verhältnis.

D und G wollen sich gegenseitig im Fall des Todes des jeweils anderen möglichst weitgehend begünstigen. Der überlebende Ehegatte, so die Ansicht, soll schliesslich seinen bisherigen Lebensstandard, solange dies sinnvoll erscheint, aufrechterhalten können. Zudem werden die Nachkommen ohnehin irgendwann erben, weshalb es keine Rolle spielt, wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Genuss der Erbschaft gelangen. Diese Ansicht teilen auch J und E. Geprägt durch die Demenzerkrankung der Eltern beider Ehegatten und daher im Klaren darüber, welche hohen Kosten eine solche Krankheit mit sich bringt, ist es ihnen jedoch ein besonderes Anliegen, dass das Vermögen der Familie so geschützt wird, dass es zu einem späteren Zeitpunkt möglichst ungeschmälert den Nachkommen zufällt. Insbesondere wollen D und G vermeiden, dass das Familienvermögen durch hohe Kosten für Pflege, Betreuung oder Heimunterbringung eines der Elternteile aufgebraucht wird.

Zu diesem Zweck hat sich die Familie bereits über verschiedene erb- und güterrechtliche Instrumente informiert. Sie ist sich jedoch unsicher, welche Massnahmen sich mehr und welche sich weniger eignen, um ihre Ziele zu erreichen, und benötigt daher Ihre fachliche Beratung. Auch sind sich die Ehegatten im Unklaren darüber, ob eine erbvertragliche oder testamentarische Ausgestaltung dem Anliegen am besten entspricht. In diesem Zusammenhang fallen auch die Schlagwörter der privatorischen Klausel und des Pflichtteilsverzichts. Interessant scheint unter anderem ein Vorgehen über die Vor- und Nacherbeneinsetzung nach Art. 488 ff. ZGB oder über die Nutznießung nach Art. 473 ZGB. Grundsätzlich wäre das Ehepaar auch dazu bereit, in einen anderen Güterstand zu wechseln, sofern dies der Sache dienlich ist. Abschliessend stellt sich noch die Frage danach, ob die verschiedenen Planungsmöglichkeiten, insbesondere auch die Klauseln betreffend die Heim- und Demenzfragen, mit den erbrechtlichen Anforderungen an die guten Sitten vereinbar sind.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen:

1. Welche gestalterische Lösung empfehlen Sie der Familie Vuillemin, um ihrem Anliegen am ehesten gerecht zu werden? Gehen Sie dabei auf die verschiedenen güter- und erbrechtlichen Möglichkeiten und Problembereiche sowie deren Vor- und Nachteile ein und vergleichen sie diese miteinander (**ca. 90%**).
2. Entwerfen Sie gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse für die *beiden* Ehegatten jeweils einen möglichen testamentarischen (nicht erbvertraglichen) Lösungsvorschlag einer entsprechenden Ausgestaltung der *relevanten erbrechtlichen* Klausel(n). Auf güterrechtliche Aspekte ist an dieser Stelle nicht mehr einzugehen. Auch auf theoretische Ausführungen ist in diesem Teil zu verzichten (**ca. 10%**).

Hinweis:

Der Umfang darf maximal 12 Seiten betragen. Für die formellen und sonstigen Anforderungen wird verwiesen auf das Merkblatt «Fallbearbeitung im Privatrecht III FS 2025» (abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls Jakob). Auf das ELG sowie andere sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen ist nicht einzugehen.

Der Sachverhalt ist bewusst offen formuliert. Zweck der Aufgabe liegt darin, sich in das Problem hineinzuversetzen und einen sinnvollen Lösungsvorschlag zu entwickeln.